

AGB der Reederei Hapag-Lloyd

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Reisebedingungen

Allgemeine Reisebedingungen Die Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH, nachstehend "Hapag-Lloyd" genannt, führt Reisen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen durch. Diese Bedingungen gelten nicht für die Beförderung von Tieren sowie für Gegenstände, die aufgrund besonderer Vereinbarung befördert werden. Die Überschriften in diesen Bedingungen sollen ausschließlich die Übersicht erleichtern und in keiner Weise für den Inhalt oder die Auslegung der Klauseln bindend sein.

1. Abschluss des Reisevertrages und Anmeldung von Mitreisenden

Mit der Anmeldung bietet der Reisende Hapag-Lloyd den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung ist schriftlich vorzunehmen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden. Der Anmelder erklärt ausdrücklich, für die vertraglichen Verpflichtungen aller in der Anmeldung mit aufgeführten Reisenden einzustehen. Der Reisevertrag kommt erst mit der schriftlichen Reisebestätigung durch Hapag-Lloyd zustande. Weicht die Reisebestätigung von Hapag-Lloyd von dem Inhalt der Anmeldung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot von Hapag-Lloyd vor, an das sich Hapag-Lloyd 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden hält und das der Reisende innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Anzahlung bzw. vollständige Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Flugbeförderung

Ist mit der Reise eine Flugbeförderung verbunden, so gelten für diesen Reisetil die Flugbeförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft (vgl. wegen der Haftung auch Ziffer 17 B c), die von Hapag-Lloyd auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die Flugzeiten der Sonderflüge sind von der zeitlichen Verfügbarkeit der Flugzeuge auf dem Chartermarkt sowie der Genehmigung durch die Luftraumüberwachung abhängig und können daher auch in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden liegen.

3. Bezahlung

Die Bezahlung des Reisepreises hat per Überweisung oder Scheck direkt an Hapag-Lloyd zu erfolgen. Eine Zahlung an das vermittelnde Reisebüro hat keine schuldbefreiende Wirkung. Bei Vertragsabschluss, d.h. bei Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung, ist eine Anzahlung von 10% des Reisepreises pro Reiseteilnehmer zu leisten. Vor Leistung der Anzahlung erhält der Reisende einen Sicherungsschein (siehe Ziffer 18). Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reisebeginn fällig. Die Reiseunterlagen versendet Hapag-Lloyd nach Erhalt der Restzahlung. Wenn der Reisepreis bis Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, kann Hapag-Lloyd von dem Reisevertrag zurücktreten und als Entschädigung ein Rücktrittsentgelt gemäß Ziffer 11 dieser Reisebedingungen verlangen. Hapag-Lloyd ist nicht dazu verpflichtet, den Ausgleich des Reisepreises bzw. der Restzahlung zusätzlich anzunehmen.

4. Preisänderungen

Preisänderungen sind nach Abschluß des Reisevertrages im Falle der Erhöhung von Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenzuschläge, zusätzliche Sicherheitsgebühren, Versicherungszuschläge, Erhöhung der Treibstoffkosten oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt. Die Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die Erhöhung für Hapag-Lloyd nicht vorhersehbar war. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises wird der Reisende unverzüglich von Hapag-Lloyd darüber in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind nicht zulässig. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 5% des Reisepreises ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einen anderen mindestens gleichwertigen Reise aus dem Programm von Hapag-Lloyd zu verlangen, wenn Hapag-Lloyd in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung Hapag-Lloyd gegenüber geltend zu machen.

5. Reisevorschriften, Reisepapiere

Der Reisende hat alle Gesetze, Verordnungen, Anordnungen oder Reisebestimmungen (Vorschriften) der Länder und Häfen, die von der Reise berührt werden, sowie alle Regeln und Anweisungen von Hapag-Lloyd oder ihren Beauftragten zu befolgen. Hapag-Lloyd informiert den Reisenden nach bestem Wissen vor Vertragsschluss über die einzuhaltenden Pass- und Visaforderungen einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, sofern der Reisende die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Für Reisende, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reisende hat sich die notwendigen Reisepapiere (z.B. Visa, Impfzeugnisse) selbst zu beschaffen und auf Verlangen vorzuweisen. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung der genannten Vorschriften, Regeln und Anweisungen erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, sodass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, so kann Hapag-Lloyd den Reisenden mit den entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten. Der Reisende haftet Hapag-Lloyd für alle Folgen und Schäden, insbesondere Strafen, Bussen und Auslagen, die sie zahlen oder hinterlegen muß, weil der Reisende die bezüglich der Ein-, Aus- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Landes nicht befolgt oder die erforderlichen Urkunden nicht vorgewiesen hatte. Der Reisende ist verpflichtet, Geldbeträge, die Hapag-Lloyd zahlen oder hinterlegen muß, sofort zu erstatten.

6. Gepäck

Das Gepäck darf nur persönliche Gebrauchsgegenstände enthalten. Insbesondere ist es dem Reisenden nicht gestattet, Waffen und andere gefährliche Gegenstände, Rauschmittel sowie für den Verbrauch während der Reise bestimmte alkoholische Getränke an Bord zu nehmen. Ziffer Abs. 2 dieser Bedingungen findet entsprechende Anwendung. Der Reisende muss sein Gepäck leserlich mit seinem Namen, seiner Kabinennummer und dem Abfahrtsdatum etikettieren; anderenfalls ist Hapag-Lloyd für Verlust, Verwechslungen und fehlerhaftes Ein- oder Ausladen nicht verantwortlich.

7. Leistungen

Soweit in diesen Buchungen nichts anderes bestimmt ist, schließt der Reisepreis die Beförderung und Unterbringung des Reisenden und des Gepäcks sowie die Verpflegung an Bord ein. Nicht im Reisepreis enthalten sind Landausflüge und Getränke - sofern in der Reiseausschreibung nicht anders vermerkt - sowie besondere Dienstleistungen (z.B. Wäscherei, Friseur, Masseur). Im Übrigen ergibt sich der Umfang der vertraglichen Leistungen von Hapag-Lloyd aus den Leistungsbeschreibungen, die in dem für die Reise gültigen Prospekt und der Reisebestätigung enthalten sind. Nebenabreden (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Hapag-Lloyd.

8. Ärztliche Leistungen

Die Leistungen des Schiffsarztes sind nicht Bestandteil des Reisevertrages. Kostenfrei sind die Prophylaxe und die Behandlung der Seekrankheit, ebenso die Behandlung eines infolge von Hapag-Lloyd veranstalteten Landausflugs geschehen ist. In allen anderen Fällen berechnet der Arzt für seine Inanspruchnahme ein Honorar gemäß der geltenden Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Für die Berechnung von Medikamenten findet die so genannte Rote Liste Anwendung.

9. Landausflüge

Der Inhalt dieser Reisebedingungen gilt für Landausflüge entsprechend.

10. Leistungsänderungen, besondere Gegebenheiten der Schifffahrt

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, sei es wegen der besonderen Gegebenheiten der Schifffahrt, sei es aus anderen Gründen, sind gestattet, soweit sie nicht erheblich sind und nicht den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise beeinträchtigen. Die geänderte Leistung tritt an die Stelle der ursprünglich geschuldeten Leistung. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Bei einer erheblichen Änderung der Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Kosten vom Reisevertrag zurückzutreten oder wie bei einer zulässigen Reiseabsage durch Hapag-Lloyd die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn Hapag-Lloyd in der Lage ist, eine solche aus ihrem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Der Reisende ist verpflichtet, diese Rechte unverzüglich nach Erhalt der Änderungsmitteilung der Hapag-Lloyd gegenüber geltend zu machen. Hapag-Lloyd wird den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung oder einer zulässigen Reiseabsage informieren. Falls ein Schiff in Quarantäne kommt, hat der Reisende selbst die Kosten für seinen Unterhalt zu tragen. Ist er an Bord und wird dort gepflegt, hat er die entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

11. Rücktritt des Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und wird wirksam an dem Tag, an dem sie bei Hapag-Lloyd eingeht. Tritt der Reisende zurück, so wird folgende pauschalierte Entschädigung für getroffene Reisevorkehrungen und Aufwendung fällig:

Bis zum 150. Tag vor Reisebeginn 51.- pro Person
vom 149. Bis 100. Tag vor Reisebeginn 5% des Reisepreises
vom 99. Bis 50. Tag vor Reisebeginn 10% des Reisepreises
vom 49. Bis 22. Tag vor Reisebeginn 25% des Reisepreises
vom 21. Bis 15. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
vom 14. Tag bis Reisebeginn 75% des Reisepreises

Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Rücktritts- und einer Reiseabbruchversicherung empfohlen, sofern diese Leistung nicht bereits in dem gebuchten Reisepaket enthalten ist. Diese Regelung gilt auch bei kombinierten Flug-Schiffs-Reisen sowie bei Rücktritt von eingeschlossenen bzw. zusätzlich gebuchten Zubringerflügen oder sonstigen An- und Abreisearrangements. Soweit Hapag-Lloyd durch die Leistungsträger höhere Gebühren auferlegt werden, sind Rücktrittsgebühren bis zur Höhe des Reisepreises fällig. Rücktrittsentgelte sind jeweils sofort fällig. Dem Reisenden steht das Recht zu, Hapag-Lloyd nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Bei abweichenden Rücktrittsbedingungen der bei unseren Programmen beteiligten Reedereien und anderer Leistungsträger oder Hotels gelten deren Rücktrittsbedingungen, sofern darauf in der Buchungsbestätigung ausdrücklich hingewiesen wird.

12. Umbuchung, Ersatzreisende

Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels oder der Beförderung. Auf Wunsch des Reisenden nimmt Hapag-Lloyd eine Umbuchung bis zum 100. Tag vor Reisebeginn vor. Hierfür erhebt Hapag-Lloyd ein Bearbeitungsentgelt von 51.- pro Person. Eine Umbuchung ab dem 99. Tag vor Reisebeginn setzt den Rücktritt des Reisenden zu den Bedingungen gemäß Ziffer 11 voraus und bedarf einer nachfolgenden Neuanmeldung.

Der Reisende ist berechtigt, bei einem Rücktritt vom Reisevertrag einen Ersatzreisenden zu benennen. Dieser Ersatzreisende tritt neben ihm in die Rechte und Pflichten des Reisevertrages mit Hapag-Lloyd ein und haftet neben ihm als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstandenen Mehrkosten. Hapag-Lloyd kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt die Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Teilnehmers, erhebt Hapag-Lloyd ein Bearbeitungsentgelt von 51.-

13. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einen Teil der Reiseleistung infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so kann Hapag-Lloyd als Entschädigung statt der vorgenannten Pauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes der ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistung verlangen.

14. Rücktritt und Kündigung durch Hapag-Lloyd

Hapag-Lloyd kann in folgenden Fällen vor Beginn der Reise von dem Reisevertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder nach Beginn der Reise den Reisevertrag ganz oder teilweise kündigen:

a) bis 4 Wochen vor Reisebeginn, wenn die Pflicht, die Reise durchzuführen, für Hapag-Lloyd nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten die Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze - bezogen auf die Reise - bedeuten würde, es sei denn, dass Hapag-Lloyd die dazu führenden Umstände zu vertreten hat. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhält der Reisende den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

b) Bis 2 Wochen vor Reisebeginn, wenn die in der Reiseausschreibung bzw. dem Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht spätestens bis zum 20. Tag vor Reisebeginn erreicht wird. Den gezahlten Reisepreis erhält der Reisende unverzüglich zurück.

Erfolgt wegen der unter a) und b) genannten Gründe eine Umbuchung auf Wunsch des Reisenden, so entfällt die Bearbeitungsgebühr von 51.- gemäß Ziffer 12.

c) Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende nach dem Urteil des Kapitäns

- wegen Krankheit, Gebrechen oder aus einem anderen Grunde reiseunfähig ist

- auf Begleitung angewiesen ist, jedoch ohne Begleitung reist

- unter falschen Angaben gebucht hat

- die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört

- sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist

Wird aus einem dieser Gründe gekündigt, so kann der Reisende von der Reise ausgeschlossen werden. Hapag-Lloyd behält den Anspruch auf den Reisepreis; der Wert etwa ersparter Aufwendungen sowie etwaiger Vorteile, die Hapag-Lloyd aus anderweitiger Verwendung nicht in

Anspruch genommener Leistungen erlangt, wird angerechnet.

15. Kündigung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl Hapag-Lloyd als auch der Reisende den Vertrag kündigen. In diesem Falle erhält der Reisende den Reisepreis abzüglich einer angemessenen Entschädigung für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen zurück. Hapag-Lloyd sorgt für die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, für die Rückreise. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen Hapag-Lloyd und der Reisende je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

16. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Hapag-Lloyd kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Hapag-Lloyd kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichwertige Ersatzleistung erbracht wird, z.B. eine andere Fluggesellschaft bzw. ein anderes Schiff eingesetzt oder eine andere Route befahren wird. Der Reisende kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn ihm diese aus wichtigem, für Hapag-Lloyd erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist, insbesondere, wenn durch die Annahme der Ersatzleistung der Gesamtschnitt der gebuchten Reise erheblich beeinträchtigt würde. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen. Leistet Hapag-Lloyd innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe oder wird erklärt, dass Abhilfe nicht möglich ist, und wird die Reise infolge der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Leistung erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag auf diese Weise aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung, sofern auch dieser Gegenstand des Reisevertrages war. Der Reisende hat den Teil des Reisepreises zu zahlen, der auf Leistungen entfällt, die er in Anspruch genommen hat, sofern diese Leistungen für ihn nicht völlig wertlos waren. Sofern Hapag-Lloyd einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisende unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz verlangen. Wird die Reise durch einen derartigen Umstand vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

17. Haftung von Hapag-Lloyd

A. Allgemeine Haftung

Soweit nicht durch Sonderregelungen gemäß Ziffer 17 B etwas anderes bestimmt ist, oder soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Höchsthaftung

Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf nationalem Recht oder auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von Hapag-Lloyd eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zugunsten von Hapag-Lloyd. Die vertragliche Haftung von Hapag-Lloyd für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder allein darauf beruht, dass für den entstandenen Schaden allein ein von Hapag-Lloyd eingesetzter Leistungsträger verantwortlich ist. Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen Hapag-Lloyd aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Hapag-Lloyd bei Personenschäden bis 76.694.- je Reisenden und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Reisenden und Reise 4.090.-. Liegt der Reisepreis über 1.363.-, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dem Reisenden wird in diesem Zusammenhang in seinem eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

b) Mitwirkungspflicht

Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder dem örtlichen Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist und keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, sie sind jedoch nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen. Ist ein örtlicher Leistungsträger nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich der Schiffsleitung oder Hapag-Lloyd mitgeteilt werden. Kommt der Reisende durch eigenes Verschulden diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

c) Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Sämtliche in Betracht kommende Ansprüche hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber Hapag-Lloyd geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Hapag-Lloyd und der Reisende machen von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch, die Verjährung für vertragliche Ansprüche des Reisenden auf ein Jahr zu verkürzen. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem Hapag-Lloyd oder ihr Versicherer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

d) Gesetzliche Ansprüche

Unbeschadet der Regelung in Ziffer 17 A a) gelten die in diesen Reisebedingungen enthaltenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbeschränkungen gegenüber allen Schadensersatzansprüchen des Reisenden, gleichgültig, ob sie auf den Reisevertrag oder andere Rechtsgrundlagen gestützt sind

B. Sonderregelungen

a) Personen- und Gepäckschäden während der Seereise

Grund der Haftung

Hapag-Lloyd haftet für den Schaden, der durch den Tod oder die Körperverletzung des Reisenden und durch Verlust oder Beschädigung von Gepäck entsteht, wenn das den Schaden verursachende Ereignis während der Beförderung eingetreten ist und auf einem Verschulden von Hapag-Lloyd oder ihrer in Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten beruht. "Gepäck" bedeutet Kabinengepäck sowie Fahrzeuge und sonstiges Gepäck, sofern die Beförderung dieser Gegenstände nicht aufgrund einer besonderen Vereinbarung erfolgt.

Beweislast

Die Beweislast dafür, dass das den Schaden verursachende Ereignis während der Beförderung eingetreten ist, und für das Ausmaß des Schadens liegt beim Reisenden. Ein Verschulden von Hapag-Lloyd oder ihrer Ausübung ihrer Verrichtungen handelnden Bediensteten oder Beauftragten wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Tod oder die Körperverletzung des Reisenden oder der Verlust oder die Beschädigung von Kabinengepäck durch Schiffsbruch, Zusammenstoß, Strandung, Explosion, Feuer oder durch einen Mangel des Schiffes entstanden ist oder mit einem dieser Ereignisse in Zusammenhang steht. Bei Verlust oder Beschädigung anderen Gepäcks wird das Verschulden bis zum Beweis des Gegenteils ungeachtet der Art des den Verlust oder die Beschädigung verursachenden Ereignisses vermutet. In allen anderen Fällen obliegt dem Reisenden der Beweis, dass dieser Verlust oder diese Beschädigung auf Verschulden beruht.

Haftungsbeschränkungen

Die Haftung von Hapag-Lloyd ist in jedem Fall und unabhängig vom Rechtsgrund beschränkt auf:

- 163.613.- je Beförderung bei Tod oder Körperverletzung des Reisenden; dies gilt auch für den Kapitalwert einer als Entschädigung festgesetzten Rente

- 2.045.- je Reisenden und je Beförderung für Verlust oder Beschädigung von Kabinengepäck
 - 3.068.- je Reisenden und je Beförderung für Verlust oder Beschädigung alles anderen als des bereits erwähnten Gepäcks
- Der Beförderer haftet nur für den tatsächlich erlittenen und ordnungsgemäß nachgewiesenen Schaden. Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung gemäß § 486 bis 487 e HGB bleibt unberührt.

Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz wegen Tod oder Körperverletzung des Reisenden oder wegen Verlust oder Beschädigung von Gepäck verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt

- bei Körperverletzung mit dem Tag der Ausschiffung des Reisenden
- bei Tod während der Beförderung mit dem Tag, an dem der Reisende hätte ausgeschifft werden sollen, und bei Körperverletzung während der Beförderung, wenn diese den Tod des Reisenden nach der Ausschiffung zur Folge hat, mit dem Tag des Todes, jedoch kann die Verjährungsfrist einen Zeitraum von dreißig Jahren vom Tag der Ausschiffung an nicht überschreiten
- bei Verlust oder Beschädigung von Gepäck mit dem Tag der Ausschiffung oder mit dem Tag, an dem die Ausschiffung hätte erfolgen sollen, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

Anzeigepflicht

Bei Beschädigung oder Verlust von Gepäck hat der Reisende an den Beförderer oder dessen Beauftragten eine schriftliche Anzeige zu richten. Die Anzeige hat bei Kabinengepäck spätestens bei Ausschiffung des Reisenden und bei anderem Gepäck spätestens bei Aushändigung an den Reisenden zu erfolgen. Sofern die Beschädigung äußerlich erkennbar war. Bei äußerlich nicht erkennbarer Beschädigung oder Verlust des Gepäcks ist der Schaden innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Ausschiffung oder Aushändigung oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Aushändigung hätte erfolgen sollen, anzuzeigen. Hält der Reisende diese Anzeigepflicht nicht ein, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass er sein Gepäck unbeschädigt erhalten hat. Einer schriftlichen Anzeige bedarf es nicht, wenn der Zustand des Gepäcks im Zeitpunkt des Empfangs von den Parteien gemeinsam festgestellt oder geprüft worden ist.

b) Wertgegenstände

Soweit an Bord die Möglichkeit besteht, Geld oder andere Wertsachen bei von Hapag-Lloyd hierzu autorisierten Bediensteten oder Beauftragten zu hinterlegen oder in ordnungsgemäß verschlossenen Safes in der Kabine zu deponieren, haftet Hapag-Lloyd für den Verlust bei Hinterlegung bzw. Deponierung bis zu 3.068.- je Reisenden und je Beförderung. Hapag-Lloyd haftet jedoch nicht, wenn der Reisende diese Möglichkeit nicht in Anspruch nimmt.

c) Haftung bei Flügen

Soweit Hapag-Lloyd die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zukommt, richtet sich die Haftung von Hapag-Lloyd nach den anwendbaren Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes sowie den internationalen Abkommen von Warschau in der Fassung von Den Haag, Guadalajara und der nur für Flüge in die USA und nach Kanada geltenden Montrealer Vereinbarung. Bei Linienflügen, die nicht im Reisepreis enthalten sind, ist Hapag-Lloyd lediglich Vermittler. In diesem Fall haftet das befördernde Unternehmen für die Erbringung der Beförderungsleistung. Im Übrigen finden bei Flugreisen die jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfrachtführers Anwendung.

d) Haftung bei Reisen auf Binnenschiffen

Sofern Hapag-Lloyd die Stellung eines Beförderers zukommt, regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes.

e) Fremdleistungen

Hapag-Lloyd haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Besichtigungen) und die in der Reiseausschreibung bzw. im Prospekt ausdrücklich als derartige Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

18. Insolvenzschutz

Hapag-Lloyd hat für den Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses sichergestellt, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen deswegen ausfallen, und die insoweit notwendigen Aufwendungen für die Rückreise erstattet werden. Der Reisende hat in diesen Fällen bei Vorlage des Sicherungsscheines einen unmittelbaren Anspruch gegen den Deutschen Reisepreis Sicherungsverein WaG, Vogelweidestr. 5, 81677 München.

19. Einreden und Beschränkungen der Bediensteten und Beauftragten

Wird ein Bediensteter oder Beauftragter von Hapag-Lloyd wegen eines Schadens, der im Zusammenhang mit der Beförderung entstanden ist, in Anspruch genommen, so kann er sich, sofern er beweist, dass er in Ausübung seiner Verrichtungen gehandelt hat, auf die Einreden und Haftungsbeschränkungen berufen, die nach diesen Reisebedingungen gelten. In allen Fällen, in denen sich Bedienstete oder Beauftragte von Hapag-Lloyd nach dem vorstehenden Absatz auf die Haftungshöchstbeträge der Ziffer 17 B a) berufen können, darf der Gesamtbetrag des Schadensersatzes, der von Hapag-Lloyd sowie von diesen Bediensteten oder Beauftragten erlangt werden kann, diese Höchstbeträge nicht übersteigen.

20. Verweigerung der Landungserlaubnis, Kosten der Weiterreise

Wir die Landung oder die Einreise des Reisenden und/oder die Einfuhr seines Gepäcks in dem vorgesehenen Hafen oder Land verweigert, kann Hapag-Lloyd den Reisenden und/oder sein Gepäck nach einem anderen Hafen oder Land, die vom Schiff angelaufen werden, weiterbefördern und dort landen. Der Reisende muss Hapag-Lloyd ein der Weiterreise entsprechendes Entgelt zahlen und alle hiermit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aufwendungen ersetzen. Für eine solche Weiterreise gelten diese Reisebedingungen.

21. Havarie-Grosse

Der Reisende ist für Gegenstände, die er auf das Schiff mitgebracht hat, nicht beitragspflichtig zu einer Havarie-Grosse (§ 700 HGB). Er hat kein Recht auf Vergütung in Havarie-Grosse.

22. Hilfeleistung, Bergung, Frachtbeförderung

Hapag-Lloyd ist berechtigt, mit dem eingesetzten Schiff anderen Schiffen Hilfe zu leisten, Schiffe zu schleppen und zu bergen sowie Fracht jeder Art zu befördern. Alle derartigen Tätigkeiten, ob vorher angekündigt oder nicht, gelten als Bestandteil der Reise.

23. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist Hamburg. Soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

24. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge.

25. Änderungsvorbehalt

Die Angaben in dem für die Reise gültigen Prospekt bzw. Angebot unterliegen ggf. Änderungen. Maßgeblich ist die Reisebestätigung.

Veranstalter:
Hapag Lloyd Kreuzfahrten GmbH
Ballindamm 25, D-20095 Hamburg